

Forderung einer Personalvertretung für Hessische Schulleiterinnen und Schulleiter im Kontext einer Erweiterung des HPVG

Die Landesdelegiertenversammlung des IHS möge beschließen:

Begründung:

gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt 4/10, S. 124 ff., ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht mehr eine Lehrkraft mit besonderen Verwaltungsaufgaben, sondern ein eigenständiger Beruf.

Aufgrund vielfältiger Erfahrungen unserer Verbandsmitglieder fordern wir die Einrichtung einer Personalvertretung für hessische Schulleiterinnen und Schulleiter in Erweiterung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG). Für die insgesamt ca. 1800 hessischen Schulleiterinnen und Schulleiter gibt es zurzeit keine Personalvertretung, die den Beruf eines Schulleiters/ - einer Schulleiterin adäquat vertritt.

Besonders betroffen ist unserer Meinung nach § 62 Abs. 1 und 3 HPVG, in denen das Initiativrecht und das Beschwerderecht normiert sind sowie Fälle der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten nach § 77 HPVG.

Die Vertretung des Initiativrechts gemäß § 62 Abs. 1 HPVG sehen wir auf Grund der Tatsache, dass sich der Gesamtpersonalrat in der Regel aus Lehrkräften zusammensetzt, nicht ausreichend gewährleistet. Die Personalgruppe der Lehrkräfte bildet in der Mehrheit den Gesamtpersonalrat. Dieser kann daher für die Schulleiterinnen und Schulleiter - aus Mangel an Erfahrung des Berufes Schulleiterin/ - Schulleiter - keine adäquaten Verhandlungen über die Wahrung des spezifischen Dienstrechts sowie die Verbesserung deren beruflicher Rahmenbedingungen führen.

Die schulleitungsspezifische Sichtweise kann unserer Ansicht nach nur von Schulleiterinnen und Schulleitern der unterschiedlichen Schulformen adäquat vertreten werden. Die Sicherung der Beruf- und Fachperspektive ist unabdingbar.

Brisant wird die Situation, wenn Schulleiterin/ - Schulleiter und Schulaufsicht nicht einvernehmlich oder in einem Spannungsverhältnis agieren. Hierzu ein Beispiel: Eine Lehrkraft klagt mit Unterstützung des Gesamtpersonalrates gegen die Schulleiterin/- den Schulleiter. In dieser Konstellation kann der Gesamtpersonalrat nicht gleichzeitig auch die Schulleiterin/ - den Schulleiter vertreten ohne aus unserer Erfahrung in einen Gewissenskonflikt zu geraten. Stellt sich in diesem Beispiel das Staatliche Schulamt zusätzlich noch auf die Seite der Lehrkraft, muss die Schulleiterin/ - der Schulleiter ohne jegliche Personalvertretung agieren, ist somit nicht vertreten, was mit den Grundsätzen des HPVG und dem Artikel 37 Abs. 1 der Hessischen Verfassung aus unserer Sicht unvereinbar ist. Darüber hinaus sehen wir damit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 61 HPVG. In den letzten Monaten sind durch Anzeigen von Verbandsmitgliedern vielfältige Konfliktlagen an uns herangetragen worden, die durch das Hessische Personalvertretungsgesetz nicht vertreten werden konnten.

Eine Anpassung des HPVG auf die Bedürfnisse von Schulleiterinnen und Schulleitern würde gesamtsystemisch folgende Vorteile bringen:

- Verringerung der Konfliktlagen und damit Verringerung gesundheitlicher Beeinträchtigungen

- Verbesserung der Arbeitsatmosphäre und damit verbunden eine höhere Arbeitszufriedenheit
- Weniger verwaltungstechnische Reibungsverluste und damit verbunden eine höhere Effizienz des Gesamtsystems
- Verringerung der Kosten für Konfliktmanagement
- Eine Aufwertung des Berufsbildes Schulleiterin und Schulleiter
- Eine Servicestelle für Berufseinsteiger und potentielle künftige Schulleiterinnen und Schulleiter
- Eine Stärkung der Rechtsstellung gegenüber dem Schulträger

Auf Grund der in der Praxis schwierigen Bestimmungen von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Schulleiterinnen und Schulleitern, die keine Behördenleitungen sind, aber nach dem Willen von Schulträger und Dienstherr eigenverantwortlich handeln, ist ein berufsbezogener Schutz vor Willkür und unangemessener Diskrepanz zwischen Auftrag und Mittelbereitstellung von essentieller Bedeutung.

Wir fordern deshalb:

Eine berufsbezogene Personalvertretung steht auch Schulleiterinnen und Schulleitern zu! Aus diesem Grund fordert der IHS die Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes für die Berufsgruppe der Schulleiterinnen und Schulleiter.

Im Namen der IHS-Landesdelegiertenversammlung

Matthias Doebel
IHS-Landesvorsitzender

IHS Geschäftsstelle

Cornelia Doebel

Akazienweg 6

63263 Neu-Isenburg

geschaeftsstelle@ihs-hessen.de

www.ihs-hessen.de

T 06102 | 3 41 17

F 0 32 22 | 1610 278

mobil 0178-6478580

IHS Vorstand

Matthias Doebel

Haingarten-Schule

Ludwig-Erhard-Straße 17

63486 Bruchköbel

T 06181 | 77790

F 06181 | 577957

matthias.doebel@ihs-hessen.de